



Erziehungsdepartement Basel-Stadt
Leiter Volksschulen
Urs Bucher
Leimenstrasse 1
Postfach
4001 Basel

Basel, 6. Januar 2021

Konsultationsantwort zur «Totalrevision der Verordnung über die Tagesstrukturen»

Sehr geehrter Herr Bucher

Die Kantonalen Schulkonferenz Basel-Stadt (KSBS) hat mithilfe des mitgelieferten Fragebogens die Schulen der Primarstufe (Kindergarten und Primar) und der Sekundarstufe 1 sowie die schuleigenen und die schulexternen Tagesstrukturen (TS) befragt. Insgesamt sind 31 Rückmeldungen eingegangen, davon kamen 19 aus der Primarstufe (teilw. inkl. TS), 8 aus den Tagesstrukturen und 4 aus der Sekundarstufe 1.

Die Tagesstrukturen im Kanton Basel-Stadt wurden in den vergangenen Jahren nicht nur ausgebaut, sondern sie verschmelzen zunehmend mit den bereits vorhandenen schulischen Strukturen und sind damit ein enormer Gewinn für die Bildungslandschaft in diesem Kanton. Die umfangreichen und sehr sorgfältigen Rückmeldungen zeigen auch auf, wie aktuell und wichtig die Thematik für die Betroffenen ist. Die Interpretation der Rückmeldungen erfordert in dieser Konsultation deshalb besondere Sorgfalt. So kann keine einfache quantitative Auswertung vorgenommen werden, da die betroffenen Konsultationspartner durch die Rückmeldungen unterschiedlich stark abgebildet sind.

Die qualitative Auswertung zeigt auf, dass die Ablehnung von Fragen vor allem auf Unschärfen und Unvollständigkeiten hinweist. So sehen vor allem schuleigene und schulexterne Tagesstrukturen Klärungsbedarf und verlangen Präzisierungen. Die wichtigsten, teilweise mehrfach genannten Rückmeldungen werden in diesem Begleitschreiben hervorgehoben. Die Gesamtübersicht aller Rückmeldungen inkl. der quantitativen Auswertungen mit grafischer Darstellung ist dem Anhang zu entnehmen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Antworten auf die insgesamt 14 Fragen des Fragebogens in der Folge in drei Kategorien unterteilt:

- Unumstritten/kaum Unklarheiten: Diese Fragen wurden grossmehrheitlich mit Zustimmung beantwortet und/oder erhielten keine Antwort; es finden sich einige Bemerkungen.
- Grösstenteils Zustimmung/einige Unklarheiten: Diese Fragen wurden mehrheitlich mit Zustimmung beantwortet, erfuhren aber auch einige Ablehnung und wurden mit umfangreichen Bemerkungen ergänzt.
- Umstritten/Unklar: Diese Fragen erfuhren nur teilweise Zustimmung und wurden mit umfangreichen Bemerkungen ergänzt.

Unumstritten/kaum Unklarheiten:

Diese Fragen wurden grossmehrheitlich mit Zustimmung beantwortet und/oder erhielten keine Antwort; es finden sich einige Bemerkungen. So haben sich zum Beispiel die Primarstufen grösstenteils nicht zu den Beiträgen auf der Sekundarstufe geäussert und umgekehrt.

§ 9 Ferienangebote

In der bestehenden Verordnung waren die Ferienangebote explizit geregelt: Sommer-, Herbst-, Sport- (exl. Fasnachtswoche) und Frühlingsferien. Seit zwei Jahren gibt es in Basel-Stadt zudem die zweiwöchigen Weihnachtsferien. Wo ist neu geregelt in welchen Ferien ein Angebot bereitgestellt wird? Zudem wird die Unterscheidung zwischen der Nutzung von Angeboten privater Anbieter und schuleigener hinterfragt (Wochen- vs. Tagesnutzung). Begrüsst wird, dass neu alle Anbieter bedarfsgerechte Ferienbetreuung, also auch tageweise, anbieten können.

Die Beschreibung der Ferienangebote scheint unvollständig: Welche Angebote, wie viele Kinder, Verpflegung, Personal usw.

Während des 2-Tageblocks und des 3-Tageblocks ist zu wünschen, dass kein Angebot auf dem Schulgelände, insbesondere in den Schulräumlichkeiten, stattfinden sollte.

§ 10 Aufnahmevoraussetzung

Neben der Berücksichtigung des Zeitpunkts sollten bei der Anmeldung auch «dringliche pädagogische Gründe» über die Aufnahme entscheiden. Eine Aufnahme während des Jahres sollte ebenfalls möglich sein, wenn aus triftigen Gründen eine Anmeldung nicht eingereicht wurde oder werden konnte. Die Nutzung der TS sollte nach dem Quartierprinzip und nicht über Tagesadressen (Geschäftsadresse) von Eltern erfolgen.

Ist die Mindestbelegung für die Anerkennung als Tagesadresse nötig, soll diese auch für schulexterne Tagesstrukturen gelten, die einen Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung anbieten.

§ 11 Beiträge für die Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe

Beiträge für Kinder aus Privatschulen sollten entsprechend den Beiträgen der ausserkantonalen Kinder geregelt werden. Die Beiträge sollten auch für private Anbieter kostendeckend sein und dementsprechend im Rahmen dieser Revision überprüft werden.

§ 13 Beiträge für die Angebote der Sekundarschule

Keine

§ 17 Sanktionen – 1. Frage

Unter den Ausschlusskriterien (1b) werden nur Vergehen gegen andere Schülerinnen und Schüler erwähnt. Hier sollte auch das Betreuungspersonal explizit erwähnt werden.

Grösstenteils Zustimmung /einige Unklarheiten:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Verordnung bezieht sich auf das Schulgesetz, nicht aber auf die Verfassung. Alle Erziehungsberechtigten haben das verfassungsmässige Recht auf eine familienergänzende Betreuung für ihre Kinder (bis 12 J.). Die Tagesstruktur wird als unterrichtsergänzende Betreuung definiert (§ 2). Erhalten diese Kinder mit der neuen Verordnung nun garantiert einen Platz in den Tagesstrukturen und während den Ferien in den Ferienangeboten des Kanton Basel-Stadt?

§ 2 Begriffe

Die Begriffe *schuleigen* & *schulextern* scheinen nicht konsistent verwendet zu werden. Müsste es nicht schulintern und schulextern bzw. schuleigen und schulfremd heissen? Die Abgrenzung ist in der Praxis ungenügend, die schulexternen Tagesstrukturen müssen daher genauer beschrieben werden. Ergänzend zu b) ist es sinnvoll zu beschreiben, wie der private Träger organisiert ist: nicht gewinnorientiert, konfessionsfrei und politisch neutral.

Im Gegensatz zu den schuleigenen Tagesstrukturen haben schulexterne keine Mindestbelegung. Dies widerspricht den aktuellen Richtlinien, in welchen die gleichen Regelungen für die Mindestbelegung der Module in schulexternen Tagesstrukturen wie in kantonalen Tagesstrukturen gelten.

§ 3 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind zurzeit unvollständig und führen zu unterschiedlichen Anstellungsbedingungen. So sind zum Beispiel bei schuleigenen Tagesstrukturen (lokal), welche von Kooperationspartnern betrieben werden, die Schulleitungen nicht vollumfänglich zuständig, da die Personalverantwortung bei den Kooperationspartnern liegt. Es ist nicht ersichtlich, wie schuleigene und schulexterne Tagesstrukturen in Zusammenhang mit privaten Anbietern stehen.

§ 4 Beauftragung von privaten Anbietern

Es ist unklar, wer die privaten Anbieter beauftragt («zuständige Stelle»-FS TS?). Weiter fehlt die Platzgarantie für Eltern ab der 3. Primarschulklasse in Bezug auf das verfassungsmässige Recht der Erziehungsberechtigten.

§ 6 Weg zwischen der PS od. KG und der TS

Neu müssen Schulleitungen (SL) auch mit schulexternen Tagesstrukturen geeignete Massnahmen für die Wegbegleitung treffen. Offen bleibt, wer diese leisten kann und soll (LP oder TS-Personal) und mit welchen Ressourcen diese geleistet werden können/sollen.

§ 15 Informationsaustausch

Der Informationsaustausch soll vornehmlich über die SL erfolgen. Das ist für SL anspruchsvoll zu leisten, da sie die Informationen zusammentragen und filtern (Datenschutz) sowie entsprechende Sitzungsgefässe zur Verfügung stellen muss. Der Umgang mit diesen Informationen soll in einem zusätzlichen Merkblatt beschrieben werden. Offen ist, was die TS mit diesen Informationen anfangen, da z.B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen keinen Lehrauftrag haben.

§ 17 (2) Sanktionen – 2. Frage

Die Formulierungen unter a) und b) sind schwer verständlich und müssten angepasst werden. Der Entscheid über den Ausschluss sollte sowohl bei a) als auch bei b) unter Einbezug der Tagesstrukturleitung sowie Schulleitung erfolgen, da sie am nächsten an den betroffenen Schülerinnen und Schülern dran sind. Ungeklärt ist, wer für die Umsetzung der Sanktionen verantwortlich ist.

Umstritten/Unklar:

Die Paragraphen 5 und 8 erfahren am meisten Ablehnung. Es gibt hier ungeklärte Differenzen zwischen schuleigenen und schulexternen Anbietern. Zudem ist nicht ersichtlich, welche Punkte in der Verordnung und welche in den ergänzenden Richtlinien geregelt werden.

§ 5 Anforderungen

Hier gibt es eine Ungleichbehandlung zwischen schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen. Im Gegensatz zu schuleigenen Tagesstrukturen müssen schulexterne nicht von ausgebildeten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen geleitet werden. Sie können auch von einer Fachperson Betreuung oder einer Person mit langjähriger Erfahrung in der Betreuung von Kindern geleitet werden. Dies kann dazu führen, dass die schulexternen Tagesstrukturen auf weniger qualifiziertes Personal zurückgreifen, was unterschiedliche Arbeitsbedingungen und Nachteile für die Mitarbeitenden von schulexternen Tagesstrukturen bedeuten kann.

Um sich an den pädagogischen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler ausrichten zu können, müssen für alle Anbieter genügend Ressourcen vorhanden sein, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen oder mit Verhaltensauffälligkeiten.

§ 8 Tagesstrukturen

Die Hausaufgabenbetreuung wird im Vergleich zur bestehenden Ordnung nicht mehr explizit genannt und entsprechend mehrfach in den Rückmeldungen erwähnt. Das Angebot der Frühbetreuung ist unklar formuliert und es stellen sich diverse Fragen (Zuständigkeit (TS oder PS), Zeitfenster, Mahlzeit). Mit der neuen Formulierung werden zudem alle Primarstandorte verpflichtet, ein solches Angebot bereitzustellen. Bisher war dies fakultativ.

Allgemeine und zusammenfassende Bemerkungen:

Die Konsultation zeigt auf, dass nicht alles im Rahmen der Verordnung geregelt werden kann. In den Kommentaren werden diverse Richtlinien, Merkblätter, Gesetze usw. aufgeführt. Die KSBS bittet daher einerseits darum, dass eine vollständige Übersicht über die bestehenden Papiere erstellt wird, auf welche innerhalb der Verordnung verwiesen wird. Andererseits würde die KSBS es begrüßen, wenn im Rahmen der Rückmeldung zu dieser Konsultation Verweise auf die entsprechenden Papiere vorgenommen würden, damit für die Betroffenen klarer wird, welche Inhalte wo geregelt werden.

Es folgen weitere allgemeine Rückmeldungen:

Durch die erweiterten Zuständigkeiten erhalten die Schulleitungen zusätzliche Aufgaben. Es ist offen, ob diese im Rahmen der bestehenden Ressourcen leistbar sind.

Aus Sicht der Rückmeldenden gibt es viele Differenzen und Unklarheiten, was die schuleigenen und die schulexternen Angebote betrifft. Die Verordnung sollte hier unmissverständlich und eindeutig sein, die Begrifflichkeiten klar definiert und abgegrenzt.

Der Auftrag für die Kinderbetreuung, sei das in Kindertagesstätten, in schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen oder in den Ferienangeboten soll gleichwertig verstanden werden. In diesem Sinne wünschen wir uns einen gemeinsamen Weg der partnerschaftlich angedacht ist. Der Einbezug in den Vernehmlassungsprozess ist ein guter Schritt, den wir sehr begrüßen, und entsprechend differenziert haben wir zu antworten versucht.

Regelung zu den bereitgestellten Räumlichkeiten, die von der TS genutzt werden können: Es sollte geklärt sein, dass die TS eigene Räumlichkeiten haben, um ihre Angebote durchführen zu können.

Um den altersspezifischen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden, basiert der Aufbau der Tagesstruktur Primar (TS PS) und der Tagesstruktur Sekundarschule (TS Sek) auf zwei unterschiedlichen Konzepten. Während die Angebote der TS PS kostenpflichtig sind und es eine Anmeldung benötigt, sind die Betreuungsangebote der TS Sek kostenlos und können von allen Jugendlichen des Schulhauses ohne Voranmeldung besucht werden. Da sich die Tagesstrukturen der Primarstufe und der Sekundarschule in Theorie und Praxis erheblich unterscheiden, sollte auch bei der Strukturierung und Darstellung der Verordnung darauf geachtet werden, dass klar ersichtlich wird, welche Punkte für die TS PS oder für die TS Sek oder für beide gelten.

Der Vorstand der KSBS hat am 17. Dezember 2020 vom Inhalt dieser Konsultationsantwort Kenntnis genommen und ihn mit 46 JA, 0 Nein bei 2 Enthaltungen genehmigt.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Simon Rohner, Präsident

Beilagen:

- Zusammenstellung der Rückmeldungen